

nur noch die »postpersonalen Interessen« zustehen, die ausgerechnet durch das Verhungernlassen gesichert werden sollen.⁹⁴

Wenn dem Wohl des Betreuten nicht entsprechen kann, daß der Betreuer eine Behandlung einleiten bzw. abbrechen läßt, die zum Ziel hat, seinen Tod herbeizuführen, darf sie nach §§ 1901, 1904 BGB nicht vorgenommen werden.⁹⁵ Damit ist auch eine »mutmaßliche Einwilligung« ausgeschlossen.⁹⁶ Andernfalls würde die spezialgesetzliche Regelung, die eine Tötung ausschließt, unzulässigerweise umgangen.

Peter Derleder Touristenschutz contra Umweltschutz*

»Besuchen Sie diesen Ort, solange er noch unberührt ist.«¹ Das ist die Losung des fröhlich-eschatologisch Reisenden seit Jahrzehnten, erst des Individual-, dann des Pauschaltouristen. Die Landschaftsfresser, wie sie Krippendorf genannt hat², bewegen sich jeweils im Kreislauf von Entdeckung, Erschließung, Übermaßbebauung und Zerstörung der Erholungsräume. Immer exotischer sind die Ziele. Die Sehnsucht nach unberührter Landschaft führt geradewegs zur Ausbildung dröhnender Urlaubsghettos. Die Ökosysteme bersten im Konsum, so wenn im kenianischen Luxushotel 600 Liter pro Tag und Bett verbraucht werden, während das wasserarme Land der Kleinbauern rings um die Swimmingpoolgelände verkrustet³. Aber auch dem Touristenheimatland geht es nicht viel besser. Selbst die ökologisch-ambitionierten Skilangläufer im Hochschwarzwald, an schneereichen Wochenenden alle 27 Meter einer, stören nicht nur Rothirsche und Auerhühner⁴, und Zehntausende von Booten an der deutschen Seite des Bodensees sowie die ungezählten Surfer werden nur die abgehärtetste Vegetation und Vogelwelt überleben lassen. Ein operationalisierbares ökologisch-touristisches Frühwarnsystem und die statistischen Instrumente hierfür sind auch im Inland noch nicht entwickelt⁵. Die Alpen werden immer mehr zum ökologischen Alptraum, bis nur noch die Helikopter-Skifans durch makellosen Schnee rasen können⁶. Die »kostbarsten Tage des Jahres« sind wirklich äußerst kostbar. Am wenigsten kosten sie allerdings den Touristen, wie in der Literatur dazu⁷ zu Recht hervorgehoben wird. Seine Kosten sind gemessen an

⁹⁴ So aber Merkel, ZStW 107, 545 (573).

⁹⁵ So auch Jürgens, Das neue Betreuungsrecht, 1994, Rn 170.

⁹⁶ Das gilt auch für andere ärztliche Eingriffe bei Betreuten, die nach der Losung des BGH im vorliegenden Fall trotz einer Verweigerung der Genehmigung durch den Betreuer vorgenommen werden konnte, wenn die behandelnden Ärzte alternativ das Vorliegen einer »mutmaßlichen Einwilligung« behaupten konnten. Damit würden auch die Schutzvorschriften des neuen Betreuungsrechts fakusisch unwirksam gemacht.

* Siehe BGHZ 100, 57. Der Text geht auf ein Referat beim Symposium des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen zum Thema »Aktuelle Probleme der Umweltverfassung in der Europäischen Union« zurück.

¹ Siehe zu diesem Hinweis der Afrikawerbung Eva Kurt, Tourismus in der Dritten Welt – Das Beispiel Kenya, 1986, S. 70.

² Krippendorf, J., Die Landschaftsfresser. Tourismus und Erholungslandschaft – Verderben oder Segen?, Bern 1975.

³ Siehe das Beispiel von Kurt (Fn. 1), S. 71.

⁴ Maier/Troeger-Weiß, Tourismus und Umwelt – Ökologische Wechselwirkungen, in: Statistisches Bundesamt, Tourismus in der Gesamtwirtschaft, Ergebnisse der 4. Wiesbadener Gespräche am 28./29. März 1990, 1991, S. 97.

⁵ Maier/Troeger-Weiß (Fn. 4), S. 103 ff.

⁶ Prah/Steinecke, Der Millionen-Urlaub, 1979, S. 45.

⁷ Siehe dazu und zum folgenden Prah/Steinecke, ebd., S. 226.

den weltweit anfallenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Kosten minimal. Die durch den Massentourismus ausgelösten Sekundäreffekte, die Belastung der Natur, die sozioökonomisch brisante Entwicklung von Monokulturen, die kostenintensiven Infrastrukturen, die zerstörten regionalen Gesellschaftsstrukturen und die extremen Belastungen der sozialen Umwelt bis hin zur sexuellen Traumatisierung von Kindern sind Kostenfaktoren, die in den Rechnungen der Reiseveranstalter nicht auftauchen.

1. Die Rolle des Reiserechts

Was hat nun das Reiserecht dazu beigetragen? In relativ kurzer Zeit sind seine Grundsätze im Zug der wirtschaftlichen Blüte der Bundesrepublik im Anschluß an die erste Reisewelle nach Südeuropa ab Ende der sechziger wie in den siebziger Jahren durch die nationale Rechtsprechung entwickelt worden, und zwar als Reiserecht eines Massentourismus mit dem Ordnungsmodell der Pauschalreise. Der nationale Gesetzgeber hat im Reisevertragsgesetz von 1979⁸ die Leitlinien der Rechtsprechung weithin übernommen und ein Sonderrecht geschaffen, ohne sich groß um die rechtssystematische Integration zu scheren. Dies zeigte sich besonders deutlich, wenn der Rückgriff auf die dispositiven Gesetzesnormen etwa des Werkvertragsrechts oder anderer Vertragstypen notwendig wurde⁹. Dennoch wurde das neue Sonderrecht sofort ins BGB aufgenommen, was als Signal für seine dauerhafte Proklamation zu verstehen ist; ein Signal, auf das andere Verbraucherrechtssektoren oft schon jahrzehntelang vergeblich warten¹⁰. Der europäische Gesetzgeber stellte dann den westeuropäischen Tourismus mit der Richtlinie über Pauschalreisen vom 13. 6. 1990¹¹ auf eine weitgehend gemeinsame Grundlage, die der Reiseveranstalterkapitalfraktion zum Teil durchaus etwas mehr abverlangte als das deutsche Gesetz. Bei der Umsetzung wußte die christliberale Regierung nicht so recht, ob sie das den deutschen Reiseveranstaltern so schnell antun konnte. Die Hauptausrede, wie sie einer trägen Bürokratie nur zu leicht von den Lippen geht, war, daß sich die Reisewirtschaft nicht so leicht umstellen könne. Aufgrund Gesetzes vom 24. 6. 1994¹² gilt nun aber seit 1. 11. 1994 mit einiger Verspätung das europäische Reiserecht auch in Deutschland. Für das time lag haftet, wie wir durch das Urteil des EuGH vom 8. Oktober 1996¹³ (»Dillenkofer«) wissen, der bundesrepublikanische Staat. Für die Rückholung der Reisekunden zahlungsunfähiger Reiseveranstalter in der Zeit vor dem 1. 11. 1994 haftet nun anstelle des Reiseveranstalterkollektivs der Staat und damit letztlich statt der Pauschaltouristen der Steuerzahler.

Die bisherige Leistung des Reiserechts insgesamt war eine Ordnung des Konsums, die auf den Prinzipien des Wettbewerbs, der Leistungstransparenz und der Qualitätssicherung aus Verbrauchersicht aufbaut. Ein tiefergehendes ökologisches Problembewußtsein ist bei der Formulierung der Rechtsquellen praktisch nicht zutage getreten, wenn man davon absieht, daß natürlich Umweltbeeinträchtigungen vielfach als Reisemängel anerkannt worden sind. Der westeuropäische Tourist, der die Ursache schwerer Umweltschädigungen in vielen Teilen der bereisten Welt ist, tritt zunehmend besten Gewissens als ökologisch ambitionierter Weltverbesserer auf den Plan, etwa auch in Gestalt des alternativen Rucksackreisenden, der wenig Geld in

⁸ Gesetz vom 4. 5. 1979 (BGBl. I, 509).

⁹ So etwa im Vorkasseurteil BGHZ 100, 157.

¹⁰ Siehe etwa die Regelung des MHG, das Mieterhöhungen und Kündigungen entkoppelt.

¹¹ 90/314/EWG.

¹² BGBl. I, 1322.

¹³ Rechtssache C/178/94 etc. (»Dillenkofer«).

den bereisten Ländern läßt, dafür seine unappetitlichen Reste nicht den Hotelmüllschluckern, sondern – wenn auch vielleicht in kleineren Dosen – der freien Natur überantwortet.

Wenn man der Verarbeitung der ökologischen Widersprüche in der Rechtsprechung nachgeht, stößt man vor allem auf die Algenpest-Entscheidungen¹⁴, die jedoch streitwertbedingt nicht über die Landgerichtsinstanz hinausgelangt sind. Die Sachverhalte der Urteile unterscheiden sich wenig voneinander, da jeweils den Reisenden der Badeurlaub durch explosionsartiges Algenwachstum versauert wurde. Üble Wasserfärbung, faulige Gerüche und die Gefahr, mit den Algen wie Laokoon kämpfen zu müssen, konnten sich zu einem Schreckensszenario zusammenfügen. Manchmal kamen die Algen erst nach der Buchung oder gar erst während der Strandbesuche zum Vorschein, manchmal hatte sich ein kundiger Reisender schon vorher nach dem Algenwuchs erkundigt. Wie Pasolini die ökologisch noch nicht so belasteten 50er Jahre in Italien als das Jahrzehnt der Glühwürmchen bezeichnet hat, werden wir vielleicht an die 90er Jahre als das Jahrzehnt der Algen zurückdenken. Weitgehend unstreitig ist, daß die Algenpest auf die ökologischen Belastungen des Wassers von Seen und Meeren durch Landwirtschaft und Massentourismus zurückgeht. Reisevertragsrechtlich geht es aber im Kern um die Frage, ob eine Algenpest in einem stärker umweltbelasteten Land als Lebensrisiko des Reisenden, als Reisemangel oder gar als höhere Gewalt zu qualifizieren ist.

Vertritt man mit dem für das Reiserecht protagonistischen LG Frankfurt¹⁵ und seinem langjährigen Vorsitzenden Tempel¹⁶ die Auffassung, daß ein Reiseveranstalter nur die von ihm beherrschbaren Risiken zu tragen hat und nur insoweit zur Mängelgewährleistung verpflichtet ist, dann kann sich eine Haftung des Reiseveranstalters nur ergeben, wenn er etwa ein Hotel ohne vorgeschriebenen Kläranlagenanschluß angedient hat und dessen Fehlen für die Algen mitverantwortlich ist oder wenn er die Abwesenheit von Algen im Sinne des § 651 c Abs. 1 BGB zugesichert hat oder aber wenn man ihm eine Beobachtungs-, Informations- oder gar Warnpflicht auferlegt, deren schuldhafte Verletzung zur Buchung, zum Antritt oder zur Frustrierung eines Urlaubs geführt hat. Für vom Veranstalter nicht beherrschbare Risiken hätte er, wenn er keine spezielle Zusicherung abgegeben hat, somit nur aufgrund Verschuldens zu haften, wobei aber weitgehende Informationspflichten zugrunde gelegt werden könnten. Informationen im Übermaß nimmt der Reisende oft allerdings gar nicht mehr auf. Andererseits wäre es denkbar, den Sektor der Beherrschbarkeit auf all das auszudehnen, was nicht allein der einzelne Reiseveranstalter, sondern die Reiseveranstalter vor Ort oder wenigstens die europäischen oder auch nur die deutschen Reiseveranstalter bei einem ökologisch verantwortungsvollen Zusammenwirken an algenpestrelevanten Umweltbelastungen verändern könnten. So weit ist allerdings noch niemand gegangen, und dieser Weg ist auch nicht erfolversprechend, soweit Umweltsanierungsinvestitionen die Wirtschaftlichkeitsgrenze der Reiseveranstalter überschreiten.

Die reisevertragsrechtliche Gegenauffassung legt dagegen einen weiten Mangelbegriff zugrunde, wie dies auch dem Kauf-, Miet- und Werkvertragsrecht entspricht. Muß der Mieter erleben, daß die stille Wohnstraße, an der er wohnt, ohne Zutun des Vermieters zur Durchgangsstraße umgewidmet wird, so darf er wegen dieses Mangels seine Miete mindern, ganz unabhängig davon, ob der Vermieter vom Staat eine

¹⁴ LG Frankfurt, NJW-RR 1990, 761 und 1991, 695 sowie LG Hannover und LG Tübingen, beide NJW-RR 1991, 376.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ JuS 1984, 81, 85.

Entschädigung erhalten kann¹⁷. Das folgt nicht nur dem Grundsatz *casum sentit dominus*, sondern auch den Gesetzen der Marktwirtschaft, nach denen ein Marktteilnehmer sein Wirtschaftsgut der jeweiligen Preisbildung am Markt mit all seinen Determinanten anheimzugeben hat.

Dem entspricht es, wenn der BGH seit seiner Mauritius-Entscheidung von 1984¹⁸ auch bei Naturkatastrophen einen Reisemangel für möglich hält. Schon beim Hinflug der damals klagenden Reisenden hatte der Zyklon Claudette getobt mit der Folge einer notwendigen Flugunterbrechung. Im Zielhotel gab es wegen des Unwetters weder Licht noch fließendes Wasser. Der Swimmingpool war verschmutzt, die Verpflegung notdürftig. Das betroffene Paar beendete schnell die teure Reise und flog zurück. Der BGH hielt ihm zugute, daß es die Reise wegen eines Mangels, nämlich des eingeschränkten Hotelstandards, gem. § 651 e BGB habe kündigen dürfen. Das hat zur Folge, daß der Reiseveranstalter den Reisepreis ganz oder teilweise verliert und notwendige Mehraufwendungen bei der Rückbeförderung tragen muß. Bei einer Kündigung wegen nicht vorhersehbarer höherer Gewalt nach § 651 j BGB haben dagegen die Vertragsparteien die Mehrkosten der Rückbeförderung je zur Hälfte zu tragen. Der Reiseveranstalter kann dann sogar eine Entschädigung für die aufgrund der Vertragsaufhebung für den Reisenden uninteressant gewordenen Leistungen verlangen (§ 651 j Abs. 2 Satz 3 im Gegensatz zu § 651 e Abs. 3 Satz 3 BGB). Neben einem Mangel bejahte der BGH dann aber auch – wie bei einem Zyklon gut nachvollziehbar – höhere Gewalt, verneinte aber überraschenderweise einen Vorrang des § 651 j BGB und begründete dies mit rechtssystematischen Argumenten im Vergleich zum Werkvertragsrecht, mit historischen Argumenten, insbesondere gegen eine Verschlechterung des Verbraucherschutzstandards durch das Reisevertragsgesetz, und mit Billigkeitsüberlegungen. Gerade bei Reisen in ferne Länder sollten die hier erheblichen Flugkosten nicht allein vom Reisenden getragen werden, wenn infolge höherer Gewalt eine vorzeitige Reisebeendigung erfolgt. Dagegen nahm der BGH in dieser Entscheidung bei trotz Orkans ordnungsgemäßen Hotelleistungen, aber Unbenutzbarkeit der Strände an, daß nur wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage durch höhere Gewalt gem. § 651 j BGB gekündigt werden könne mit entsprechender Folgebelastung des Reisenden. Zugespielt kann man sagen: Im Auge des Taifuns, wo bekanntlich Stille herrscht, kann kein Mangel sein, selbst wenn es die Umgebung hart trifft.

Die Mauritius-Entscheidung ist viel kritisiert worden, insbesondere wegen zu weiten Mangelbegriffs¹⁹, aber auch wegen Verkennung des Vorrangs des § 651 j BGB²⁰. In Wirklichkeit war ihr Mangelbegriff noch zu eng, da auch die Verschmutzung nicht hoteleigener Strände einer für ihre Strände gepriesenen Insel einen Reisemangel darstellen kann²¹. Aber wenn man dem Reisenden deswegen ein Kündigungsrecht zu geben bereit ist, ist es gerade angezeigt, daß der Reiseveranstalter in Katalog und Vertrag die Umweltgefährdung benennt, also auch die Algengefahr, und damit von vornherein den Reisestandard reduziert. Peter und Tonner haben dies den Reiseveranstaltern auch ins Stammbuch geschrieben²². Dieses Mehr an Transparenz wird zwar das Preis-Leistungs-Verhältnis im Lot halten, ökologisch gesehen aber auch zur Vertreibung der anspruchsvolleren Kunden führen, die sich in andere Regionen ohne Algen aufmachen werden. Der Gesetzgeber hat es zwar hingenommen, daß der

17 BayObLG, NJW 1987, 1950; OLG München, NJW-RR 1994, 654.

18 BGHZ 85, 50 = NJW 1983, 22.

19 Siehe dazu OLG Frankfurt, NJW-RR 1988, 1328; LG Hannover, NJW-RR 1989, 820.

20 Siehe insb. Teichmann, JZ 1990, 1117.

21 So auch Peter/Tonner, NJW 1992, 1794, 1798.

22 Ebd., S. 1797.

BGH den Reisemangelbegriff weit definiert. Auf Druck der Lobby hat er jedoch bei Kündigung infolge höherer Gewalt durch Neufassung des § 651 j BGB den Vorrang dieser Norm angeordnet, so daß deren für den Reisenden ungünstigere Rechtsfolgen gelten.

II. Ökologische Pflichten des Reiseveranstalters?

Im Gegensatz zur Verkäuferhaftung des deutschen Kaufrechts haftet im Reisevertragsrecht der Reiseveranstalter für alle verschuldeten Mängel nach § 651 f Abs. 1 BGB, wobei ihn auch die Beweislast trifft, er also den Entlastungsbeweis führen muß. § 651 f Abs. 2 BGB gibt ihm dann sogar einen Anspruch auf Entschädigung für eine immaterielle Beeinträchtigung, eine im Vertragsrecht singuläre Regelung, die die Sonderrolle des Sozialguts Reise verdeutlicht. Die Ernsthaftigkeit einer Paarbeziehung etwa ist heute oft weniger am Zusammenwohnen als an den gemeinsamen Reisen festzumachen, deren Mißlingen finale Wirkung haben kann. Es würde eine erhebliche Ausweitung dieser Verschuldenshaftung bedeuten, wenn man nach einem Vorschlag von Steffen²³, dem sich Tonner²⁴ angeschlossen hat, analog zur Produktbeobachtungspflicht der Hersteller eine Umweltbeobachtungspflicht der Reiseveranstalter statuieren würde. Eine solche Pflicht kann helfen, dem zunehmenden Gewicht einer einigermaßen intakten Umwelt für den Urlaubsgenuß Rechnung zu tragen, auch was die Verbrauchererwartungen des Pauschalismus angeht.

Eine solche Verpflichtung kann allerdings – anders als die Produktbeobachtungspflicht des Warenherstellers – nicht so ohne weiteres deliktsrechtlich als Pflicht gegenüber der Allgemeinheit konstruiert werden, da zwar das Inverkehrbringen mangelhafter Ware eine unbestimmte Vielzahl von Verkehrsteilnehmern gefährden kann, während das Erbringen einer mangelhaften Dienstleistung wie der des Reiseveranstalters regelmäßig nur eine Gefahrenlage für den Empfänger zu begründen vermag. Die Verdoppelung der Pflichtebenen, wie sie etwa bei den ärztlichen Vertragspflichten und den inhaltsgleichen deliktischen Sorgfaltspflichten der Ärzte üblich ist und an die Berufs- und Expertenrolle des Vertragspartners anknüpft, ist aber im Reisevertragsrecht auch insoweit nicht notwendig, als hier ausnahmsweise schon das Vertragsrecht in § 651 f Abs. 2 BGB eine Entschädigung für immaterielle Beeinträchtigung gewährt, wie sie sonst nur über § 847 BGB und damit über das Deliktsrecht eröffnet ist.

Hinzu kommt, daß der deliktsrechtlich mögliche Rechtsgüterschutz im Reiserecht praktisch meist nur den Gesundheitsschutz erfaßt und insoweit ohnehin eine deliktsrechtliche Integritätswahrungspflicht des Reiseveranstalters besteht. Das Reisevertragsrecht gibt aber darüber hinaus ganz unabhängig von Gesundheitsbeeinträchtigungen eine Frustrationsentschädigung für immaterielle Nachteile, hat also einen viel weiteren Schutzbereich. Es kann also eine vertragsrechtliche Umweltbeobachtungspflicht genügen, die zu entsprechenden Informationen des Reisenden im Katalog, bei der Buchung, aber auch während der Reise verpflichten kann. Der Entlastungsbeweis des Reiseveranstalters kann dann in der Weise geführt werden, daß er sich in professioneller Weise stetig über die ökologische Situation am Urlaubsort unterrichten und die maßgeblichen Informationen weitergeben muß. Der Nachweis, die Umweltbelastung nicht selbst verursacht zu haben, kann ihm dagegen auf der Grundlage einer Beobachtungspflicht nicht angesonnen werden. Die Verankerung einer Umweltbeobachtungspflicht müßte aber der europäische Gesetzgeber

²³ NJW 1990, 1817, 1822.

²⁴ Reiserecht in Europa, S. 296 ff.

leisten, soll es nicht zu einer unheilvollen Konkurrenz zwischen Reiseveranstaltern aus ökologisch ambitionierten und aus weniger interessierten Ländern kommen. Aber auch eine so ausgebaute vertragliche Umweltinformationsverantwortung könnte nur eine Art Frühwarnsystem zur Umlenkung des Verkehrsstroms in weniger belastete Regionen sein.

Die Parallele zur Produkthaftung der Warenhersteller braucht jedoch nicht erst bei deren letzter Stufe einzusetzen, bei der Produktbeobachtung, die dann den Rückruf der Ware bzw. die Warnung des Reisenden im Gefolge haben kann. Wie der Warenhersteller zur anfänglichen Produktfehlervermeidung berufen ist, könnte der Reiseveranstalter zur Umweltschonung verpflichtet sein. Eine Anreicherung des Vertragsprogramms des Reisevertrags um eine Umweltschonungspflicht könnte in der Tat ein Mosaikstein zur ökologischen Ausrichtung des Zivilrechts, speziell des Verbraucherrechts sein. Die Lobbyliteratur wird diesen Vorschlag schnell mit der These abtun, daß die Privatrechtsordnung das Handeln der Privaten nicht mit öffentlichen Interessen belasten dürfe. Der Horizont des deutschen Pauschaltouristen geht ferner wohl primär auf eine preiswerte Reise, die nicht unnötig mit Kosten im ökologischen Interesse der Reiseländer belastet wird. Zur Debatte steht auch der demokratisch-soziale Aspekt des Massentourismus im Zeichen des Währungsgefälles, das auch dem bescheidenen Ruhrgebietsrentner einen wärmenden südlichen Wintermonat erlauben kann, so daß eine ökologische Verteuerung des Reisens auf viel Unverständnis stoßen dürfte. Eine Umweltschonungspflicht wäre eine Art ökologische Sozialisierung des Reisens, die natürlich den Puristen der Privatautonomie Unbehagen bereiten muß.

Dennoch ist eine solche Pflicht im Hinblick auf das allgemein sensibilisierte Umweltbewußtsein jedenfalls des deutschen Reisenden, so widerspruchsvoll es sein mag, gut begründbar. Der Tourist erwartet, daß gerade auch sein Vertragspartner nicht mit den Umweltressourcen der Reiseländer aas und sich um eine Umwelt der Reiseländerte bemüht, die nicht von Zerstörung geprägt ist. Der Reiseveranstalter darf deswegen nicht selbst einen Beitrag zur Umweltzerstörung leisten und muß sich bei Zugrundelegung einer entsprechenden Umweltschonungspflicht im Rahmen des § 651 f BGB entlasten, also den Nachweis führen, daß nicht das von ihm ausgesuchte Hotel durch Einleitung ungeklärter Abwässer zur Wasserverseuchung beiträgt, wenn ein entsprechender Wassermangel auftritt. Für die Entlastung kann die Verweisung auf andere Determinanten der Wasserverseuchung nicht genügen, so daß insofern die Schwierigkeiten der Kausalitätsanalyse bei Umweltschäden reisevertragsrechtlich nicht relevant werden.

Eine Umweltschonungspflicht bedeutet noch keine Festschreibung auf Emissionsfreiheit von Urlaubsanlagen, da stets ein Mangel der gebuchten Reise nach dem jeweiligen Vertragsstandard vorausgesetzt wird, der die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Andererseits kann sich der Reiseveranstalter ebensowenig wie bei sonstigen Defiziten auf die Landesüblichkeit von höheren Umweltbelastungen berufen²⁵. Trifft die Schonungspflicht die Reiseveranstalter für jedes alte und neue Reiseland gleichermaßen, dann wird sich aus ihr auch kein zusätzlicher Faktor zur Verlagerung des Tourismus in noch unbelastete Länder ergeben.

²⁵ Siehe ebenfalls BGHZ 100, 57.

Eine derartige Ausdehnung der zivilrechtlichen Verantwortung ist gewiß kein Patentrezept, aber doch mehr als das bloß routinemäßige Händewaschen in vorge-täuschter privatrechtlicher Unschuld mit dem gleichzeitigen Appell an den Staat und die öffentlichrechtliche Inpflichtnahme der Reiseländer und der Reiseveranstalter für ökologische Zwecke, die ihrerseits gewiß notwendig ist. Der europäische Gesetzgeber ist seinerseits dadurch gehandicapt, daß der ökologische Impetus in den Reiseländern oft geringer ist als in den Heimatländern der Pauchaltouristen, die die Umweltbelastungen produzieren. Er wird aber nur dann Koordinationsarbeit mit dem Ziel einheitlicher Standards leisten können, wenn auch gleichzeitig die private Mobilisierung, auch über den privatrechtlichen Konfliktaustrag, voranschreitet.

Die spektakulärste Leistung erbringt das europäische Recht – unter ökologischer Perspektive – aufgrund der Pauschalreiserichtlinie und der neuen EuGH-Entscheidung (»Dillenkofer«) zu ihrer rechtzeitigen Umsetzung bisher lediglich auf dem Sektor der Entsorgung der Reiseländer von den gestrandeten Reisenden, die kein Geld und keinen handlungsfähigen Reiseveranstalter mehr haben, aber durchaus noch Flughafenmüll erzeugen. Insofern werden die Reiseveranstalter in ein Rückholungskollektiv gezwungen, da sie für eine Sicherung des Reisenden im Fall ihrer Zahlungsunfähigkeit durch eine Versicherung zu sorgen haben, wenn sie keine Bankgarantie geben wollen (§ 651 k BGB). Es wäre rechtspolitisch dringend erforderlich, daß sie auch in ökologische Sanierungsfonds genötigt oder in eine Lastentragung durch Abgaben aufgrund ökologischer Bilanzen eingebunden werden könnten. Doch davon sind wir noch weit entfernt.

Rolf Frassek

Von der »völkischen Lebensordnung« zum Recht

Die Umsetzung weltanschaulicher Programmatik in den schuldrechtlichen Schriften von Karl Larenz (1903-1993)

Eine Analyse zum wissenschaftlichen Beitrag von Larenz zum deutschen Schuldrecht.

1996, 216 S., brosch., 58,- DM, 423,- öS, 52,50 sFr, ISBN 3-7890-4257-9
(Fundamenta Juridica, Bd. 29)



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden